
Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 10. November 2009 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen und dessen Verordnung im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Am 29. Oktober hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die entsprechende Verordnung am 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen. Damit gelten diese Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen von diesem Zeitpunkt an auch im Kanton Aargau, dessen Parlament bei der Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes die Möglichkeit vorsah, die gleichen Schutzbestimmungen erst 2012 in Kraft treten zu lassen.

Da es sich beim Tabak um jene legale Droge handelt, die in der Schweiz und weltweit mehr Opfer fordert als alle übrigen legalen und illegalen Drogen zusammen, ist ein etwas zügigeres Inkrafttreten sehr zu begrüssen. 15 Kantone haben denn auch einfach zu vollziehende, klare und wirkungsvolle Regelungen punkto Nichtraucherchutz erlassen, die über die Minimalvorschriften des Bundes hinausgehen.

Die Kantone sind für den Vollzug des Gesetzes und dessen Verordnung verantwortlich. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Bundesvorschriften zu vollziehen? Kann die Aargauer Bevölkerung, die nun jahrzehntelang auf derartige, dem Schutz der Gesundheit dienende Massnahmen hat warten müssen, davon ausgehen, dass ab dem 1. Mai 2009 die in Kraft getretenen Rauchverbote tatsächlich auch in unserem Kanton umgesetzt, angewendet und kontrolliert werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Spielraum im Sinne eines möglichst optimalen Schutzes der Mehrheit der Bevölkerung vor den gesundheitsschädlichen Immissionen des Tabakrauchs sowie im Dienste des Jugendschutzes voll auszuschöpfen?
3. Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, die Bewilligungspraxis bezüglich der in Art. 3 zugelassenen Raucherbetriebe so restriktiv wie möglich zu handhaben, indem zum Beispiel pro Gemeinde resp. einer bestimmten Bevölkerungszahl (z.B. 5000) höchstens ein derartiges Gesuch bewilligt wird oder beispielsweise Ausflugsrestaurants generell nicht als "Raucherbeizen" geführt werden dürfen?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, Jugendlichen unter 18 Jahren den Besuch von Fumoirs resp. Raucherbetrieben zu untersagen, so wie das zum Beispiel im Kanton Bern bereits der Fall ist?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Art. 3 Abs. c des Bundesgesetzes resp. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Passivrauchschutzverordnung so anzuwenden, dass
 - a) keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer unter Druck gesetzt wird und
 - b) die Arbeitszeit der Arbeitnehmenden in Raucherräumen und Raucherlokalen auf ein die Gesundheit des Personals nicht gefährdendes Mass begrenzt wird?

6. Ist der Regierungsrat bereit, keine Ausnahme- und Fristverlängerungsgesuche zu bewilligen mit dem Hinweis darauf, dass sich Rauchverbote auch sofort und ohne Übergangsfristen realisieren lassen?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, den Geltungsbereich der Schutzbestimmungen auch auf öffentlich zugängliche, aber nicht geschlossene Räume auszudehnen, wie zum Beispiel bei Schulanlagen, Sportplätzen, Freibäder und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs?
8. Kann damit gerechnet werden, dass im Kanton Aargau vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an Verstösse gegen die erlassenen Rauchverbote im Sinne der Strafbestimmungen, die eine Busse bis zu Fr. 1000.- vorsehen, geahndet werden, um diesem Gesetz die nötige Nachachtung zu verschaffen?

Mitunterzeichnet von 13 Ratsmitgliedern